

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Gerhardshofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Gerhardshofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Gerhardshofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch (z.B. Ölbindemittel, etc.) werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

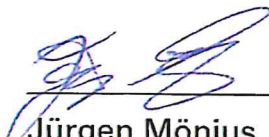
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld in Kraft.

GEMEINDE GERHARDSHOFEN
Gerhardshofen, 16.12.2025


Jürgen Mönius
1. Bürgermeister





Anlage

zur

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei Zugrundelegung der jährlichen Fahrleistung je Fahrzeug
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-2327)	1,29 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (NEA-FG 101)	9,03 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (NEA-283)	6,14 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF (NEA-BI-471)	29,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (NEA-FL-60)	19,41 Euro
Tragkraftspritzenanhänger Ortsteile Kästel / Göttelhof / Willmersbach	2,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für	Bei Zugrundelegung der jährlichen Ausrückestunden je Fahrzeug
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-2327)	18,23 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (NEA-FG 101)	205,25 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (NEA-283)	56,41 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF (NEA-BI-471)	151,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (NEA-FL-60)	140,79 Euro
je Tragkraftspritzenanhänger der Ortsteile Kästel / Göttelhof / Willmersbach	87,12 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender Stundensatz berechnet 34,61 €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

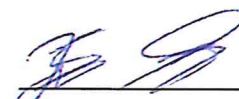
3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) sonstige Bedienstete | 17,90 € |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 17,90 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

GEMEINDE GERHARDSHOFEN
Gerhardshofen, 16.12.2025


Jürgen Mönius
1. Bürgermeister



**Aufhebungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gerhardshofen
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS -)**

Die Gemeinde Gerhardshofen erlässt folgende Aufhebungssatzung
aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG -

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gerhardshofen vom
07. Mai 2003, in Kraft getreten zum 01.01.2003, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.

GEMEINDE GERHARDSHOFEN
Gerhardshofen, 04.02.2026



Jürgen Mönius
1. Bürgermeister

